



AVERY

Zweckform



4 004182 028803

selbstdurchschreibend

Kfz-Kaufvertrag 2880  
für ein gebrauchtes Kraftfahrzeug  
4-fach

### HINWEISE FÜR DEN VERKÄUFER

1. Lassen Sie sich vor der Probefahrt den Führerschein zeigen.
2. Vereinbaren Sie möglichst Barzahlung bei Übergabe, da Scheck- und Wechselgeschäfte rechtliche Probleme mit sich bringen können.
3. Bitte beachten Sie, dass bei einem Verkauf von einem Unternehmer (das kann neben einem gewerblichen Autohändler auch ein selbständiger Freiberufler sein, dazu näher unter Ziff. 6) an einen Verbraucher bei einem entgeltlichen Zahlungsausschuss von mehr als drei Monaten oder einer sonstigen entgeltlichen Finanzierungshilfe die Vorschriften zum Verbraucherkredit (§§ 491 ff., §§ 499 ff. BGB) Anwendung finden, die dem Käufer insbesondere ein zweiwöchiges Widerrufsrecht einräumen. Das gleiche gilt, wenn der Kaufpreis aufgrund eines entgeltlichen Darlehensvertrags eines dritten Unternehmers finanziert wird. Für diese Fälle ist ein gesondertes Formular zu verwenden, da der anliegenden KFZ-Kaufvertrag nicht den umfangreichen Form- und Belehrungsvorschriften der Regelungen zum Verbraucherkredit entspricht.
4. Vor vollständiger Bezahlung des gesamten Kaufpreises ist der Kfz-Brief dem Käufer nicht auszuhandigen.
5. Sichern Sie Eigenschaften nur zu, wenn Sie deren Vorhandensein auch beweisen können (Quittungen, Zeugen).
6. Aufgrund der seit dem 01.01.2002 geltenden zwingenden Vorschriften zum Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) ist ein Gewährleistungsausschluss, wie er in diesem Kaufvertrag vorgesehen ist, nicht mehr möglich, wenn ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ein Fahrzeug verkauft. Bitte beachten Sie, dass unter den Begriff des Unternehmers nicht nur gewerbliche Verkäufer fallen, sondern auch Freiberufler, wie etwa selbständige Handwerker, Ärzte, Rechtsanwälte oder Architekten, die beim Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln. Der im Vertrag enthaltene Gewährleistungsausschluss greift daher nur, wenn das gebrauchte Kraftfahrzeug zwischen zwei Unternehmern bzw. zwischen zwei Verbrauchern oder von einem Verbraucher an einen Unternehmer verkauft wird. Soweit der Gewährleistungsausschluss danach anwendbar ist, haftet der Verkäufer nicht für vorhandene oder später auftretende Mängel. Verschweigt aber der Verkäufer einen nicht unerheblichen Mangel, der ihm nachweislich bekannt war oder mit dessen Vorhandensein er rechnete, so greift der Gewährleistungsausschluss nicht. Darüber hinaus kann der Käufer den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten oder vom Verkäufer Schadensersatz verlangen. Ungefragt muss vom Verkäufer insbesondere jeder nicht unerhebliche Unfallschaden offenbart werden. Auf Nachfrage des Käufers müssen alle (auch unerhebliche) Schäden und Mängel genannt werden. Darüber hinaus ist ein Gewährleistungsausschluss ebenso wie eine Verkürzung der gesetzlichen, zweijährigen Verjährungsfrist auch bei einem Verkauf von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer unwirksam, wenn er eine Freizeichnung für Körper- und Gesundheitsschäden sowie für sonstige Schäden auch bei grobem Verschulden umfasst (§ 309 Nr. 7a und Nr. 7b BGB).
7. Mit dem ausgefüllten Blatt 3 des Formulars ist unverzüglich die Zulassungsstelle vom Verkauf zu benachrichtigen. Mit Zugang der Mitteilung an die Zulassungsstelle endet für den Verkäufer die Kfz-Steuerpflicht und geht auf den Käufer über. Der Käufer muss eine zustellungsfähige Inlandsanschrift angeben oder sollte - bis zur Rücksendung der Kfz-Kennzeichen und der Abmeldebestätigung - eine Kautions für Steuer und Versicherung hinterlegen, insbesondere bei Verkauf ins Ausland, soweit das Fahrzeug nicht vorübergehend stillgelegt verkauft wird. Bei fehlender Umschreibung und Anschrift des Käufers kann eine Haftung des Verkäufers auf Kfz-Steuer und Versicherungsprämie vorläufig - bis zu einem Jahr - weiterbestehen.
8. Verständigen Sie unverzüglich Ihre Kfz-Versicherung mit dem ausgefüllten Blatt 4 des Formulars.

### HINWEISE FÜR DEN KÄUFER

1. Der Käufer sollte vor dem Kauf des Kraftfahrzeugs unbedingt eine Probefahrt machen. Bei stillgelegten Fahrzeugen kann von der Zulassungsstelle ein „rotes Kennzeichen“ zum Zweck der Probefahrt ausgegeben werden.
2. Ist der Verkäufer mit dem Halter nicht identisch (Personalausweis), sollte sich der Käufer eine Verkaufsvollmacht geben lassen.
3. Lassen Sie sich die für Sie wichtigen Einzelheiten des Fahrzeugs schriftlich zusichern, wie Garagenwagen, Scheckheftpflege, 1. Hand, Austauschmotor usw.. Vereinbaren Sie, ob Zubehörteile (z.B. Radio, Winterreifen, Skiträger, Verbandskasten, Warndreieck) im Kaufpreis enthalten sind.
4. Als Käufer sind Sie verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, das gekaufte Kraftfahrzeug bei der Zulassungsstelle umzumelden. Hierzu werden benötigt:  
- der Kfz-Brief - der Kfz-Schein - Personalausweis - oder Reisepass mit gemeindlicher Meldebestätigung  
- Versicherungsdoppelkarte - Bescheinigung über die Abgasuntersuchung.  
- Vollmacht, wenn Ummeldung nicht vom Halter persönlich vorgenommen wird.
5. Der Versicherung des Verkäufers ist baldmöglichst, spätestens binnen Monatsfrist, mitzuteilen, ob der Versicherungsvertrag beibehalten oder das Fahrzeug anderweitig versichert wird.